Satzung des Reit – und Fahrverein Blowatz

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Blowatz und hat seinen Sitz in Blowatz. Er erstreckt sich über die Gemeinden Blowatz, Boiensdorf, Groß Strömkendorf und Umgebung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützliche Ziele. Seine Aufgaben sind die Förderung des Pferdesportes, besonders die Förderung der Arbeit mit der Jugend. Diese Zwecke des Vereins sollen insbesondere erreicht werden durch:

1. Zusammenschluss der Pferdesportler zur Ausbildung im Voltigieren, Reiten und Fahren.
2. Ausrüstung und Organisation von sportlichen Veranstaltungen in der Gemeinde
3. Veranstaltung und Beschickung von Turnieren und anderen sportlichen Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem Verein gehören an:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die Pferdesport betreiben oder am Pferdesport interessiert sind.

Die Mitgliedschaft wird durch eine unterzeichnete Erklärung beantragt. Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung endgültig.

Ehrenmitglieder können um die Förderung des Pferdesportes besonders verdiente Persönlichkeiten werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 4
Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss,

b) durch Tod,

c) durch Ausschluss aus dem Verein aus einem wichtigen Grund. Dieser liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied bewusst und gravierend gegen die Satzung verstößt. Als wichtiger Grund gilt ebenfalls, wenn ein Mitglied ein Jahr nach Erhalt einer Rechnung und zweimaliger Mahnung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Der Ausschluss wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ausgesprochen. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses durch eingeschriebenen Brief, der Widerspruch bei der Mitgliederversammlung zu, die nach erneuter Beratung die Entscheidung entgültig trifft. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Ansprüche des Vereins gegenüber ausgeschiedene Mitglieder bleiben auch nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen. Ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, fällig gewordene Leistungen sowie den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 5
Beitrag

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung bis auf Widerruf festgesetzt.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

   a) die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen,

   b) die festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen zu bezahlen,

   c) die Festlegungen des Deutschen Pferdesportsverbandes e.V. zu befolgen,

   d) dem Verein zur Durchführung seiner Zwecke auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 7
Zugehörigkeit zum Deutschen Pferdesport e. V.

Der Verein ist dem Deutschen Pferdesportverband e. V. angeschlossen. Die Tätigkeit des Vereins gründet sich auf der Satzung des Deutschen Pferdesportverbandes e. V. und den zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen des Vorstandes oder von 1/5 der Vereinsmitglieder einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, muss bei Wahlen auf Antrag von mindestens 1/3 anwesend stimmberechtigten Mitgliedern aber geheim erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Bestätigung des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses, der Jahresvoranschläge und der Vermögensverwaltung,

b) Festsetzung der Gebühren und Beiträge,

c) Wahl des Vorstandes,

d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren,

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

f) Satzungsänderungen, für die eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitgliedern erforderlich ist,

g) Auflösung des Vereins bei der der § 13 dieser Satzung Anwendung findet.

Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge müssen 2 Tage vor der Veranstaltung beim Vorsitzenden vorliegen. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und auf Verlangen auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen ist.

§ 11
Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Jahresabschluss, erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, die der Mitgliederversammlung vor Abnahme der Jahresabrechnung vorzulegen ist.

§ 12
Entschädigung

Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Besondere Unkosten können erstattet werden.

§ 13
Auflösung des Vereins

Der Verein kann in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

Zwischen beiden Versammlungen muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins zu gemeinnützlichen Zwecken an die Gemeinde Blowatz.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 18.06.1991 in Blowatz.

Fritz Thomas
Vorsitzender